

VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e. V.
Kronprinzenstrasse 82-84, 40217 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Große Brömer
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2750**

A15, A05, A19

Geschäftsstelle
Kronprinzenstrasse 82-84
40217 Düsseldorf

t: 0211 / 41 66 06-00
f: 0211 / 1372347

m: info@vdpnrw.de
i: www.vdpnrw.de

Geschäftsführung:
Eva Lingen, MLE

Vereinsregister:
Amtsgericht Düsseldorf
VR 9611

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Kto-Nr. 152 014 915
BLZ 370 50 299

Steuernummer:
106/5758/1783

Düsseldorf, den 08.05.2015

12. Schulrechtsänderungsgesetz; Stellungnahme des VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V.

Sehr geehrter Herr Große-Brömer,

Ihr Schreiben vom 29. April 2015 haben wir dankend am 06. Mai 2015 erhalten. Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns und führen hierzu wie folgt aus:

Grundsätzliche Erwägungen:

Zunächst bitten wir um Verständnis dafür, dass wir die kurze Fristsetzung von weniger als zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme für unverhältnismäßig kurz halten. Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz werden nicht etwa lediglich kleinere redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen vorgenommen. Vielmehr berührt das Gesetz die Schulstruktur des gegliederten Schulsystems in erheblicher Art und Weise sowie darüber hinaus Rechte freier Schulträger, so dass eine längere Prüfungsdauer durch Verbände und Experten nach §77 SchulG NRW geboten erscheint. Wir schließen uns hier den Ausführungen der Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigung vollumfänglich an, wonach für eine den „*demokratischen Arbeitsprinzipien seriös und valide entsprechende Erörterung des 56-seitigen Entwurfsmanuskripts in den Organen der Verbände ein in jeder Hinsicht indiskutabler enger zeitlicher Rahmen zur Verfügung steht. Soll die Beteiligung von Verbänden bzw. von Expertinnen und Experten im Prozess der Beratung derartig umfangreicher Gesetzesänderungsentwürfe politisch im echten Sinne des Wortes gewünscht sein, so muss unbedingt auch ein angemessener Bearbeitungszeitraum eingeräumt werden.*“ Dies ist bei einer Frist von 10 Tagen nicht gegeben.

Auch kann die im Anschreiben erwähnte Eilbedürftigkeit diesseits nicht nachvollzogen werden. Gerade die im Gesetzentwurf erwähnte Berufung auf die demographiebedingten Veränderungsprozesse

überzeugt nicht, da diese seit mehreren Jahrzehnten absehbar waren. Eine Eilbedürftigkeit oder gar Notlage, die den Gesetzgeber zwingt, quasi im Eilverfahren ein Gesetz durchzubringen, ist deshalb nicht ersichtlich. Vielmehr belegen allein die Beratungen in der Bildungskonferenz NRW und ihren Unterarbeitsgruppen im Jahre 2014, die sich über mehrere Monate mit zum Teil sehr kontroversen Diskussionen gestreckt haben, dass eine Frist von 10 Tagen dem Regelungsumfang nicht gerecht wird.

Es wird deshalb dringend darum gebeten, den Gesetzentwurf in Bezug auf die nachfolgend geäußerten Bedenken im Einzelnen zurückzunehmen und erneut in der Bildungskonferenz zu beraten.

Dies vorangestellt nehmen wir zu den Regelungen im Einzelnen wie folgt Stellung.

Zu § 57, Abs. 4:

Zutreffend ist, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Januar 2015 festgestellt hat, dass § 57, Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Az 1 BvR 471/10;1181/10). Insofern ist die im 12. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehene Streichung bzw. Korrektur des Satzes 3 in der jetzt vorliegenden Fassung grundsätzlich konsequent.

Der VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. ist jedoch der Auffassung, dass die ersatzlose Streichung des Satzes 3 überzogen ist. Das BVerfG hat eine vollständige Streichung der Norm nicht verlangt, sondern erlaubt unter Bezug auf die Neutralitätspflicht des Staates durchaus die Bedeutung der christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen. Diese dürfen nach Auffassung des BVerfG zwar nicht privilegiert, aber durchaus angemessen zum Ausdruck kommen. Der VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. schließt sich den Ausführungen des Philologenverbandes an, *„wonach die vom BVerfG kritisierte Privilegierung der oben erwähnten Bildungs- und Kulturwerte dadurch vermieden werden kann, dass eine Ergänzung vorgenommen wird, aus der ersichtlich ist, dass ebenfalls andere Religionen und Weltanschauungen mit erfasst sind.“* Der Gesetzgeber ist vielmehr berufen für Rechtsklarheit zu sorgen und schulangemessene, praktikable und verbindliche Regelungen vorzugeben und damit Rechtssicherheit für alle am Schulleben Beteiligten zu schaffen

Zu §78 Abs. 4 Satz 5:

Nach dieser Vorschrift soll die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen nicht bestehen, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

Es ist zutreffend, dass in der Bildungskonferenz um diese Regelung gerungen wurde. Dabei hat der VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. immer wieder betont, dass nach herrschender höchstrichterlicher Rechtsprechung ein staatliches Bildungsmonopol nicht besteht. Wir begrüßen es deshalb zunächst, dass der Gesetzgeber die Stellung der privaten Schulen als Erfüller des staatlichen Bildungsauftrags weiterhin nicht in Frage stellt, sehen jedoch in der Ergänzung um den Passus „be-

reits vorhandener ... privater Schulen“ das Risiko, dass neue Schulen in ihrer Gründung behindert werden. In der hier vorgeschlagenen Ergänzung ist unklar, ob die Festlegung auf „bereits vorhandene“ private Schulen bedeutet, dass das Bedürfnis nicht durch Schulen erfüllt werden kann, die sich in Gründung befinden oder noch nicht gegründet worden sind. Hierin sehen wir den Kerngehalt von Art. 7 Abs. 4 GG berührt. Bitte berücksichtigen Sie, dass im Rahmen der Beratungen in der Bildungskonferenz hervorgehoben und protokolliert wurde, dass die Privatschulfreiheit unberührt bleibt (vgl. Empfehlung 3 des Protokolls der Bildungskonferenz vom 28.11.2014, Seite 5).

Dem VDP sind die finanziellen Entwicklungen des Landeshaushalts durch zunehmende Privatschulgründungen bekannt, so wie sie in dem Bericht des Landesrechnungshofes 2012 dargestellt wurden. Eine Beschränkung von Privatschulgründungen halten wir jedoch verfassungsrechtlich für problematisch.

Soweit das Land nur den äußersten Extremfall verhindern will, dass funktionierende öffentliche Schulen in private Schulen durch Beteiligung der Gemeinde oder zumindest durch Intervention der Gemeinde umgewandelt werden, ist die Regelung nachvollziehbar. In aller Regel greifen nur Schulträger zu diesem Mittel, wenn die Voraussetzung für öffentliche Schulen nach den bestehenden Mindestgrößen (§ 82 SchulG) nicht mehr erreicht werden können.

Soweit es jedoch um die Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Gemeinden gem. § 80 Abs. 4 SchulG geht, ist nicht klar, wie dies zukünftig gehandhabt werden soll. Gemeinden sollen zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet werden, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von allgemeinbildenden Schulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden kann.

Wir befürchten, dass es im Zusammenhang mit der kommunalen Schulentwicklungsplanung zu Beschränkungen der kommunalen Gestaltungsfreiheiten und damit zu Rechtsverletzungen kommt. Äußerst unklar ist in diesem Zusammenhang auch § 78 Abs. 4 S. 4 SchulG, wonach der Kreis verpflichtet sein soll, die Schule fortzuführen, soweit die Zusammenarbeit von Gemeinden nicht „zur Errichtung“ der Schule führt. Dieser gesetzliche Zusammenhang ist nicht schlüssig.

Zusammenfassend wird deshalb darum gebeten, auf die Ergänzung in §78 Abs. 4 zu verzichten und die alte Formulierung zu belassen.

Zu §118 Abs. 4

Die Ergänzung in §118 Abs. 4, wonach die Abschlüsse staatlich anerkannter berufsbildender Ergänzungsschulen nicht anerkannt sind, ist vor dem Hintergrund mündlich geäußelter Zusagen, diesen rechtlich und tatsächlich unerfreulichen Zustand zu beenden, mehr als unerfreulich und mit Blick auf die Gesetzesbegründung auch kaum nachvollziehbar. Der Gesetzgeber hebt die besondere Innovationskraft der betroffenen Schulen hervor, so dass sich die Anerkennungsfähigkeit der Abschlüsse ge-

radezu aufdrängt. Richtig ist, dass de lege lata nach geltendem Schulrecht die Abschlüsse nicht anerkannt sind, die Ergänzung mithin lediglich eine Klarstellung und schon alleine deshalb unnötig ist.

Sie ist aber auch nicht nachvollziehbar. Der Verband führt seit Jahren Gespräche mit den Fraktionen im Landtag und wird regelmäßig in seiner Auffassung bestätigt, dass die mangelnde Anerkennungsfähigkeit der Abschlüsse an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen geregelt werden muss. Dass dies nun in Form einer „Zementierung“ der geltenden Rechtslage geschieht, die eine Weiterentwicklung auf Jahre ausschließt, ist für die betroffenen Schüler, Schulen und letztlich auch den Markt, auf den die Schulen vorbereiten, nicht nachvollziehbar. Wenn der Gesetzgeber in seiner Begründung ausdrücklich die Innovationskraft, die diese Schulen prägt, betont, drängt es sich geradezu auf, auch die Abschlüsse der anerkannten berufsbildenden Ergänzungsschulen anzuerkennen. Wenn man darüber hinaus berücksichtigt, dass viele Bildungsgänge im berufsbildenden Ergänzungsschulwesen geschaffen und von staatlichen Berufsschulen übernommen wurden, wird dies deutlich.

Nach Abs. 1 der Vorschrift kann berufsbildenden Ergänzungsschulen auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn die in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist die Anerkennung verliehen, so kann die Schule eigene Prüfungen durchführen, nicht jedoch anerkannte Abschlüsse verleihen.

Die Anerkennung der Ergänzungsschule führt zur Schulpflichterfüllung, zur Berechtigung auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, zur Einbeziehung in die Regelung der Landesunfallkassen. Dass nicht auch mit der Anerkennung der Ergänzungsschule der Status einhergeht, dass die dort erworbenen Abschlüsse anerkannt sind, erscheint nicht konsequent und dem Umstand der Innovationskraft von Ergänzungsschulen nicht hinreichend Rechnung tragend, wie oben ausgeführt.

Die berufsbildenden Ergänzungsschulen bereiten auf eine berufliche Tätigkeit und/oder einen berufsqualifizierenden Abschluss vor allem in den Fachrichtungen Wirtschaft und Sprachen, Naturwissenschaften, Technik, Kommunikation und Medien, Gesundheit, Sozialwesen, Kunst und Gestaltung vor. Allgemein bildende und berufsbildende Ergänzungsschulen nutzen die Möglichkeit, neue methodisch-didaktische Wege zu gehen, durch bildungsspezifische Leistungsschwerpunkte, begabungsgerechte Lehrpläne, handlungsorientiertes Lernen oder eine Betreuung und Begleitung über die reguläre alltägliche Schulzeit hinaus. Sie zeichnen sich für Neuentwicklungen in methodischer und inhaltlicher Hinsicht aus. Gerade im berufsbildenden Bereich dürfen diese Innovationen nicht unterschätzt werden. Ergänzungsschulen reagieren in besonderer Weise auf die sich durch technischen Fortschritt und ökonomische Veränderungen ständig ändernden Anforderungen an die Berufstätigen. Sie bilden zügig einen Berufsnachwuchs aus, der diesen neuen Anforderungen gewachsen ist. Ergänzungsschulen kommt hierdurch eine wichtige wirtschafts- und strukturpolitische Funktion zu: Für viele Kommunen ist das Vorhandensein der Bildungsmöglichkeiten, die Ergänzungsschulen bieten, ein wichtiger Standortfaktor.

Die Vorteile der Möglichkeit, Ergänzungsschulen und auch ihre Abschlüsse anerkennen zu lassen, lassen sich nach dem Vorhergesagten wie folgt zusammenfassen:

1. Durch die Genehmigung des Lehrplans und der Prüfungsordnung wird eine schulaufsichtliche Begleitung sichergestellt.
2. Die Anerkennung von Ergänzungsschulen im berufsbildenden Bereich führt zur Verleihung eines schulischen Abschlusses und gewährleistet die Abgrenzung zu unseriösen Kurzausbildungen.
3. Ein solcher Abschluss macht diese Ausbildung mit den anerkannten Ausbildungen (duale Ausbildung) vergleichbar; dies begünstigt die Teilnehmer bei der Arbeitsplatzsuche.
4. Schüler an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen sind grundsätzlich in die Förderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes einbezogen.
5. Die gesetzgeberische Lösung ist kostenneutral.
6. NRW sollte aus Standortgesichtspunkten ein Interesse an der Aufwertung der Bildungsgänge haben.
7. Eine Anerkennung auch der Abschlüsse ist letztlich Arbeitsmarktmaßnahme.

Es erscheint deshalb geboten, die Regelung des §118 SchulG entsprechend zu ergänzen, um den Standort Nordrhein-Westfalen entsprechend den Marktanforderungen zu entwickeln. Dabei kann man sich an den Regelungen anderer Bundesländer orientieren. So sieht das niedersächsische Schulgesetz hierzu folgende Regelung vor.

Die nun vorgesehene Ergänzung ermöglicht dies nicht, sondern erschwert es im Gegenteil. Unabhängig davon trägt der Anlass zur Gesetzänderung diese Regelung nicht.

Zu §132 c Abs. 2

Zutreffend ist, dass sich die Bildungskonferenz angesichts demografischer Entwicklungen und des Schulwahlverhaltens der Eltern mit der Sicherung von Schullaufbahnen intensiv auseinandergesetzt hat und hier insbesondere mit der Frage, wie mit dem Wechsel von Schülergruppen aus dem gegliederten Schulsystem zu verfahren ist. Sehr kontrovers wurde über die These diskutiert, wonach der Wechsel von Schülern aus dem gegliederten in das integrierte Schulsystem die heterogenen Lerngruppen des letzteren stört.

Die Protokolle der Bildungskonferenz sind insoweit zwar verkürzt, im Ergebnis allerdings zutreffend wiedergegeben worden. Dass jedoch die Bildungskonferenz empfohlen hat, auch an Realschulen binnendifferenziert zu unterrichten, ist dem VDP nicht erinnerlich. Zutreffend ist, dass angeregt wurde, wie in Absatz 1 des § 132c SchulG zu verfahren, nicht jedoch in welcher Form die Realschulen dies pädagogisch umzusetzen haben, insbesondere nicht binnendifferenziert, mit der Folge, dass die Realschulen zukünftig ab Klasse 7 „versteckte“ neue Schulformen längeren gemeinsamen Lernens werden. Unabhängig von der Zahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler wird vorgeschrieben, dass der Unterricht „in der Regel in binnendifferenzierter Form im Klassenverband“ stattzufinden habe.

Auch hier schließt sich der VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. den Ausführungen des Philologenverbandes an, dass gerade an anderen Schulformen hinreichende Möglichkeiten organisatorischer Umsetzung im Umgang mit heterogenen Leistungsgruppen eröffnet werden.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir an dieser Stelle auf Art. 10 der Landesverfassung hinweisen. Nach dieser Vorschrift gewährleistet das Land ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht. Auch dieser Einwand wurde in der Bildungskonferenz von Teilnehmern eingebracht. Durch die jetzt beabsichtigte Änderung wird die Schulform „Realschule“, die das SchulG NRW in §15 immer noch vorsieht, schrittweise zu einer Schulform gemeinsamen Lernens umgewandelt. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass die Mehrzahl der Eltern immer noch Schulformen des gegliederten Schulsystems vorziehen. Dieser Elternwunsch wird hier erheblich ausgehöhlt.

Auch sei an dieser Stelle angemerkt, dass alle Schulformen seit dem Schuljahr 2014/2015 mit der Umsetzung des 9. SchulrechtsänderungsG befasst sind und aufgrund der Stellenschlüssel vor erhebliche organisatorische Probleme gestellt werden. Die Realschulen nun mit einer weiteren organisatorischen Herausforderung zu konfrontieren und dies innerhalb von so kurzer Zeit seit Inkrafttreten des 9. SchulrechtsänderungsG halten wir für alle Betroffenen (Schüler, Lehrer, Schule und Eltern) für problematisch.

Aus den vorgenannten Gründen bittet der VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. die erwähnten Kritikpunkte einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und mit den Sachverständigen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Witt
Vorsitzende



Eva Lingen, MLE
Geschäftsführung